



Stadt Brühl

ÖPNV-Gesamtbericht der Stadt Brühl

für das Jahr 2020

gem. Artikel 7 Absatz 1

der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338

ÖPNV-Gesamtbericht der Stadt Brühl für das Jahr 2020 gem. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße Nr. 1370/2007 (geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338) der Europäischen Union

1. Allgemeine Grundlage

Die Stadt Brühl ist als zuständige Behörde (Aufgabenträger) für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Artikel 7 Abs 1 der VO (EG) 1370/2007 verpflichtet, einen jährlichen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichszahlungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Die Stadt Brühl als Aufgabenträger ist zuständig für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV in ihrem Wirkungskreis.

Wichtige Grundlagen hierfür sind der Nahverkehrsplan des Rhein-Erft-Kreises (NVP 2015-2020 aus 12/2015, zuletzt aktualisiert 9/2020) sowie das Nahverkehrskonzept der Stadt Brühl (2017-2025 aus 2/2018), die als Planungsgrundlagen regelmäßig fortgeschrieben werden. Gleichzeitig bilden beide Pläne die Grundlage für die Bezirksregierung Köln zur Vergabe von Liniengenehmigungen an die Verkehrsunternehmen.

Die bis dato laufende Betrauung der Stadtwerke Brühl GmbH zur Durchführung der Stadtbusleistungen in Brühl endete zum 30.09.2019. Zum 01.10.2019 wurde ein öffentlicher Dienstleistungsvertrag im Wege der Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370/07 an die Stadtwerke Brühl vergeben.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Nach der VO 1370 wird in Art. 2 e) als „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte, definiert.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die im Stadtgebiet Brühl für fahrplanmäßige ÖPNV- Verkehrsleistungen im Jahr 2020 erbracht wurden:

Busverkehr:

- Stadtwerke Brühl GmbH mit den Stadtbuslinien 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709 sowie das AST Anruf-Sammel-Taxi/Linie 782
- REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH mit den Regionallinien 930, 935 und 990, sowie ab 12/2020 den Schnellbuslinien SB 91 und SB 92/93
- RVK Regionalverkehr Köln GmbH mit der Regionallinie 985

Schienerverkehr:

- KVB Kölner Verkehrs-Betriebe AG mit der Stadtbahnlinie 18

Die Stadtwerke Brühl GmbH erbringen die Leistungen im Linienverkehr auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen und gemäß den Vorgaben des aktuellen Nahverkehrsplans des Rhein-Erft-Kreises, des Nahverkehrskonzepts der Stadt Brühl sowie den Regelungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS).

Die Stadtwerke Brühl GmbH sind verpflichtet, den Gemeinschaftstarif und die Beförderungsbestimmungen des VRS anzuwenden. Zuständig für die Erteilung der Liniengenehmigungen im Stadtgebiet ist die Bezirksregierung Köln.

Die ÖPNV-Gesamtverkehrsleistung betrug in 2020 rd. 1.100.000 Wagenkilometer

1. Der Stadtbus inkl. AST erbrachte rund 379.000 Wagenkilometer.
2. Der RVK erbrachte rund 65.000 Wagenkilometer.
3. Die REVG erbrachte rund 263.000 Wagenkilometer.
4. Die KVB erbrachte rund 393.000 Wagenkilometer.

3. Bedienungsqualität

Das Busnetz der Stadt Brühl umfasste im Jahr 2020 neun Stadtbuslinien, eine Anruf-Sammel-Taxi Linie (AST). Auf fast allen Linien kommen Niederflurbusse zum Einsatz.

Das Stadtbus-Angebot im ÖPNV ist durch einen 30-Minuten bzw. 60 Minuten Grundtakt in der Hauptverkehrszeit gekennzeichnet, der in ein Rendez-Vous-System in Brühl Mitte eingebunden ist und die Anbindungen von Bahn und S-Bahn sicherstellt.

4. Ausgleichsleistungen des Aufgabenträgers

a.) Bus

Die Aufwendungen für Stadtbus/AST und für die Regionalbusse / Schnellbusse betragen im Kalenderjahr 2020 rund 1.937.381 €.

b.) Schiene

Die Aufwendungen für den Stadtbahnverkehr betragen im Kalenderjahr 2021 rund 1.867.400 €

5. Verwendung Pauschalen und Billigkeitsleistungen

a.) Pauschalen

Die Stadt Brühl erhielt im Jahr 2020 insgesamt 150.783,40 € an Landesmittel nach § 11 Absatz 2 und § 11a ÖPNVG in Form von ÖPNV-Pauschalen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden diese i.H.v. 121.613,91 € an die Verkehrsbetriebe weitergeleitet.

b.) Billigkeitsleistungen

Zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV durch COVID-19 erhielt die Stadt Brühl vom Land im Jahr 2020 Billigkeitsleistungen i.H.v. 208.304,63 €, die in gleicher Höhe an die Verkehrsbetriebe weitergeleitet wurde.